



Infobrief

„Kalamitätsschäden“

Was sind Kalamitätsschäden?

Kalamitätsschäden sind Holznutzungen infolge von höherer Gewalt. Dies sind Holzverkäufe, die infolge von Schäden durch bspw. Eis-, Schnee-, Windbruch, Käferfraß oder ein anderes Naturereignis veranlasst werden. Schäden, die in der Forstwirtschaft regelmäßig entstehen, gehören nicht zu den Kalamitätsschäden. Für Kalamitätsschäden ist unter bestimmten Voraussetzungen der ermäßigte Steuersatz nach § 34b EStG anwendbar.

Die Voraussetzungen sind:

Für die Anwendung der Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes:

1. unverzügliche Meldung des Schadensfalles an die zuständige Finanzbehörde und Mengennachweis nach Aufarbeitung (§ 34b Abs. 4 Nr. 2 EStG);
2. eine Unterscheidung der veräußerten oder entnommenen Holznutzungen nach ordentlichen und außerordentlichen Holznutzungen je Wirtschaftsjahr muss nachgewiesen werden (§ 34b Abs. 4 Nr. 1 EStG).

Zus. Voraussetzungen für die Anwendung eines Viertels des durchschnittlichen Steuersatzes:

3. außerordentliche Holznutzungen müssen den Nutzungssatz übersteigen (§ 34b Abs. 3 Nr. 2 EStG);
4. Nutzungssatz muss im Forstwirtschaftsplan berechnet sein und durch die Finanzbehörde festgesetzt sein (§ 68 EStDV).



Bei Betrieben mit weniger als 50 Hektar forstwirtschaftlicher Fläche, kann auf die Festsetzung eines Nutzungssatzes verzichtet werden. Hier wird ggf. ein Nutzungssatz von 5,0 Erntefestmeter o. R. (ohne Rinde) je Hektar zugrunde gelegt (§ 34b EStG i. V. m. R34b. 6 Abs. 3 EStR).

Die unverzügliche Meldung des Schadens erfolgt in Oberbayern an das [Bayerische Landesamt für Steuern - Dienststelle München, 80284 München](#). Entscheidend für die Zuständigkeit ist die Lage des Grundstücks, auf dem die Kalamitätsschäden anfallen. Es ist wichtig, dass die Meldung des Schadholzes erfolgt, bevor mit der Aufarbeitung begonnen wird. Eventuell wird der Schaden durch einen Forstsachverständigen der Finanzverwaltung begutachtet. In dringenden Fällen ist auch eine telefonische Meldung möglich. Falls die Meldung der voraussichtlichen Schadensmenge um mehr als 20 % überschritten wird, ist die Meldung unverzüglich zu berichtigen.

Nach Aufarbeitung des Schadholzes ist die tatsächliche Schadensmenge durch eine Abschlussmeldung in Oberbayern an das Bayerische Landesamt für Steuern zu melden. Das Landesamt für Steuern meldet die nachgewiesenen bzw. von Forstsachverständigen festgestellten Schadholzmengen direkt an das zuständige Finanzamt. Der Steuerpflichtige erhält darüber eine Mitteilung.

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.

Stand: November 2017 / mc